

# Landgericht Köln

## Im Namen des Volkes

*Urteil vom 14.3.2018*

Die Kunstfreiheit aus Art. 5 III 1 GG garantiert die Freiheit der Betätigung im Kunstbereich umfassend. Soweit es zur Herstellung der Beziehungen zwischen Künstler und Publikum der publizistischen Medien bedarf, sind auch die Personen durch die Kunstfreiheitsgarantie geschützt, die eine solche vermittelnde Tätigkeit ausüben. Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft in gleicher Weise den „Werkbereich“ und den „Wirkbereich“ künstlerischen Schaffens. Nicht nur die künstlerische Betätigung (Werkbereich), sondern darüber hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks sind sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk als eines ebenfalls kunstspezifischen Vorgangs. Dieser „Wirkbereich“ ist der Boden, auf dem die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG bisher vor allem Wirkung entfaltet hat.

Teilweise wird der Begriff der Kunst im Interesse des Schutzes künstlerischer Selbstbestimmung eher weit gefasst und es wird nicht versucht, mit Hilfe eines engen Kunstbegriffs künstlerische Ausdrucksformen, die in Konflikt mit den Rechten anderer kommen, von vornherein vom Grundrechtsschutz der Kunstfreiheit auszuschließen (so in der Tendenz BVerfG [Vorprüfungsausschuss], NJW 1984, 1293 [1294] - *Sprayer von Zürich*). Es liegt jedoch zumindest dann Kunst vor, wenn die Darstellung das geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung ist (BVerfG, NJW 2002, 3767, beck-online - Bonnbonns\ zum Ganzen: BVerfG, GRUR 2007, 1085, m.w.N., beck-online - Esra).

Treffen Meinungs- mit Kunstfreiheit zusammen, so gilt Folgendes: Allein der Umstand, dass es sich bei einer Veröffentlichung um Satire handelt, eröffnet noch nicht den Schutzbereich nach Art. 5 III GG. Satire kann zwar Kunst sein, nicht jede Satire ist jedoch zugleich Kunst. Ebenso wie bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Karikaturen kommt es für die rechtliche Einordnung als Kunst maßgeblich darauf an, ob die Darstellung das geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung ist. Dies ist nicht schon bei jeder bloßen Übertreibung, Verzerrung und Verfremdung der Fall. Auch bei Anwendung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit muss aber jedenfalls im Rahmen der verfassungsrechtlichen Überprüfung der Deutungsebene stets der spezifische Charakter der einzelnen Meinungskundgabe berücksichtigt werden, (zum Ganzen: BVerfG, NJW 2002, 3767, beck-online - *Bonnbons*).

Vorliegend ist auf Seiten des Verfügungsbeklagten zunächst der Schutzbereich der Kunstfreiheit eröffnet. Die „Aktion“ des Verfügungsbeklagten ist, so wie sie sich aus dem Vortrag der Parteien sowie den Tatsachen, die gerichtsbekannt sind, darstellt, von zweierlei Kernelementen geprägt. Zum einen hat der Verfügungsbeklagte im Nachbargarten des Verfügungsklägers ein Denkmal errichtet, das an das Holocaust- Mahnmal erinnert, um dies dem Verfügungskläger täglich vor Augen zu führen. Es spricht viel dafür, dass diese Darstellung eines *Denkmals* schon das geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung ist und aufgrund der *klassischen* künstlerischen Darstellungsform schon Kunst darstellt.

Jedenfalls aber aufgrund der umgesetzten Idee, einem Kritiker des Holocaust-Mahnmals gerade das Abbild eines solchen „vor die Nase zu setzen“, ist aus künstlerischer Sicht und aufgrund des dadurch ausgehenden Wirkungsbereichs als Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG anzusehen. Auch das zweite Kernelement - die „Überwachung“ des Verfügungsklägers - ist als solche anzusehen. Mit dieser setzt sich der Verfügungskläger nämlich kritisch mit der Arbeit des Verfassungsschutzes im Hinblick auf Rechtsextreme auseinander und gibt vor, es nun - zumindest gegenüber dem Verfügungskläger, den er als ebensolchen ansieht - „selbst in die Hand zu nehmen“.

Unabhängig davon, ob die Überwachung tatsächlich stattgefunden hat oder ob sie nur vorgetäuscht war, wofür die in den Videos satirisch übertriebene Kostümierung der „Spione“ spricht, entfaltet die diesbezügliche Ankündigung des Verfügungsbeklagten eine dahingehende künstlerische Wirkung im Wirkungsbereich der breiten Öffentlichkeit, dass sie den Verfügungskläger in seiner „Gefährlichkeit“ mit rechtsextremen Terroristen gleichsetzt, ohne dass sie ihm rechtsextreme Taten vorwirft. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass diese Kernelemente und die sonstige Gestaltung der Aktion nicht separat betrachtet werden können, sondern vom Verfügungsbeklagten gerade so gestaltet worden sind, dass sie ineinander übergehen, medial auf vielfältige Weise verbreitet werden - teilweise dies wiederum mit künstlerischer Ausdrucksweise - und gerade *hierdurch* ihren Wirkungsbereich in der breiten Öffentlichkeit entfalten.

Vorliegend ist auf Seiten des Verfügungsbeklagten auch der Schutzbereich der Meinungsfreiheit eröffnet. Die „Aktion“ des Verfügungsbeklagten setzt sich nämlich in vielfältiger Weise mit der politischen Arbeit und der Person des Verfügungsklägers auseinander und steht dieser überaus kritisch entgegen. Auch der Verfügungskläger selbst hat angegeben, dass sich der Verfügungsbeklagte mit seinen Aktionen gegen *ihn* persönlich, also den Verfügungskläger, richte. Hier kommen eindeutig Elemente des Dafürhaltens zum Ausdruck, die Wesenselemente einer Meinungsäußerung sind. Dass die „Aktion“ sich nicht auf eine einfache (sprachliche) Meinungsäußerung beschränkt, steht dem nicht entgegen: Meinungsäußerungen können gerade auch polemisch, drastisch oder überspitzt abgegeben werden. Hierbei ist auch der kunstspezifische Charakter der vorliegenden Meinungskundgabe zu berücksichtigen.

Das Video dokumentiert allerdings *nicht* den Wirkungsbereich der künstlerischen Aktion im Hinblick auf den Verfügungskläger, indem es zeigt, wie dieser von seinem Fenster aus das Denkmal sehen kann bzw. muss und wie er auf das Denkmal schaut. Denn dies zeigt das Video gerade nicht. Jedenfalls ist weder zu erkennen, ob der Verfügungskläger von der ihm im Video zeigenden Position das Denkmal sehen kann, noch ob er gerade auf das Video schaut. Auch die begleitenden Worte ergeben eher das Gegenteil, indem gesagt wird, dass sich der Verfügungskläger versteckt und sich gar nicht richtig traut, herauszugucken.

Bei der Abwägung von Kunst- und Meinungsfreiheit auf der einen und dem Schutz der Privatsphäre auf der anderen Seite ist zudem Folgendes zu beachten: Wie alle Freiheitsrechte richten sich die Kunst- wie die Meinungsfreiheit in erster Linie gegen den Staat.

Insbesondere das Grundrecht der Kunstfreiheit ist aber zugleich eine objektive Entscheidung für die Freiheit der Kunst, die auch im Verhältnis von Privaten zueinander zu berücksichtigen ist, insbesondere wenn unter Berufung auf private Rechte künstlerische Werke durch staatliche Gerichte verboten werden sollen (zum Ganzen: BVerfG, GRUR2007, 1085, Rn. 61 ff., m.w.N., beck-online - *Esra*). Hinzu kommt, dass ein Kunstwerk eine gegenüber der „realen“ Wirklichkeit verselbstständigte „wirklichere Wirklichkeit“ anstrebt, in der die reale Wirklichkeit auf der ästhetischen Ebene in einem neuen Verhältnis zum Individuum bewusster erfahren wird.

Die künstlerische Darstellung kann deshalb nicht am Maßstab der Welt der Realität, sondern nur an einem kunstspezifischen, ästhetischen Maßstab gemessen werden. Das bedeutet, dass die Spannungslage zwischen Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit nicht allein auf die Wirkungen eines Kunstwerks im außerkünstlerischen Sozialbereich abheben kann, sondern auch kunstspezifischen Gesichtspunkten Rechnung tragen muss. Die Entscheidung darüber, ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, kann daher nur unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen werden, (zum Ganzen: BVerfG, a.a.O., Rn. 83, m.w.N.)

Das für den Verfügungskläger streitende Persönlichkeitsrecht in Form seines Rechts auf Privatsphäre überwiegt die Kunst- und Meinungsfreiheit des Verfügungsbeklagten jedoch.

Der Schutz der Privatsphäre hat verschiedene Dimensionen. In thematischer Hinsicht betrifft er insbesondere solche Angelegenheiten, die von dem Grundrechtsträger einer öffentlichen Erörterung oder Zurschaustellung entzogen zu werden pflegen. In räumlicher Hinsicht gehört zur Privatsphäre ein Rückzugsbereich des Einzelnen, der ihm insbesondere im häuslichen, aber auch im außerhäuslichen Bereich die Möglichkeit des Zu-Sich-Selbstkommens und der Entspannung sichert und der das Bedürfnis verwirklichen hilft, „in Ruhe gelassen zu werden“. Dabei lassen sich die Grenzen der geschützten Privatsphäre nicht generell und abstrakt festlegen (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1793 ff.; BGH, NJW 2012, 763 ff.).

Vorliegend ist der Verfügungskläger im räumlichen Bereich der Privatsphäre, mithin in seinem Rückzugsbereich, betroffen. Der Verfügungskläger befindet sich bei Aufnahme des Videos in dem Inneren seines Wohnhauses. Dass er aus dem Fenster heraus- schaut, ändert hieran nichts. In seinem Wohnhaus obliegt es allein dem Kläger, zu entscheiden, mit wem er seine Zeit teilt, wem er sich zeigt und wie er sich als Person völlig unabhängig von Dritten gibt. Dies wird nur dadurch gewährleistet, dass der Öffentlichkeit dieser räumliche Bereich verborgen bleibt. Soweit die *anwesende* Öffentlichkeit gewisse Dinge durch das Fenster oder über den Zaun *flüchtig* mitbekommt, mag das vom Verfügungskläger geduldet oder jedenfalls hinzunehmen sein. Dies gilt jedoch in keiner Weise für eine durch Bildaufnahmen vorgenommene Fixierung oder eine darüberhinausgehende Öffentlichkeit.

Der Rückzugsbereich des Verfügungsklägers ist auch nicht dadurch aufgehoben, dass er auf diesen in öffentlicher Art und Weise hingewiesen hat. Denn der Verfügungskläger mag auf seinen Wohnort und sein Wohnhaus hingewiesen haben, den innersten Rückzugsbereich - das Innere seines Wohnhauses - hat er jedoch nicht preisgegeben. Ein Recht des Verfügungsbeklagten - im Rahmen einer politischen und/oder künstlerischen Auseinandersetzung - den Verfügungskläger gerade in diesem letzten räumlichen Rückzugsbereich zu treffen, ist nicht ersichtlich. Auch das - grundsätzlich anzuerkennende - künstlerische und meinungsbildende Interesse des Verfügungsbeklagten zu entscheiden, *wie* die Kritik am Verfügungskläger umzusetzen ist, wiegt vorliegend den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers nicht auf.

[...]

Der Tenor war jedoch in der *Formulierung* zu korrigieren. Nach der Rechtsprechung des BGH kann im Bereich der Bildberichterstattung weder mit einer „vorbeugenden“ Unterlassungsklage über die konkrete Verletzungsform hinaus eine ähnliche oder „kerngleiche“ Bildberichterstattung für die Zukunft noch die erneute Verbreitung eines Bildnisses - sofern die Verbreitung nicht schon an sich unzulässig ist, etwa weil die Intimsphäre tangiert wird - generell verboten werden. Der Grund für diese Rechtsprechung liegt darin, dass es für die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung in jedem Einzelfall einer Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre bedarf. Eine solche Interessenabwägung kann jedoch weder in Bezug auf Bilder vorgenommen werden, die noch gar nicht bekannt sind und bei denen insbesondere offen bleibt, in welchem Kontext sie veröffentlicht werden, noch in Bezug auf bereits veröffentlichte Bilder, deren Veröffentlichung sich in einem anderen Kontext als der zu beanstandenden Berichterstattung als zulässig erweisen könnte. Für die Zulässigkeit der Verbreitung von Bildnissen kann die Wortberichterstattung, zu der sie veröffentlicht werden, eine bedeutende Rolle spielen.

Soweit ein Bild nicht schon als solches eine für die öffentliche Meinungsbildung bedeutsame Aussage enthält, ist sein Informationswert im Kontext zu ermitteln (zum Ganzen: BGH, Urt. v. 6.10.2009 - VI ZR 315/08, BeckRS 2009, 86791, m.w.N., beck-online).

Vorliegend hat der Verfügungskläger mit Schriftsatz vom 01.12.2017 beantragt, die „nachfolgend aufgeführten Videoaufnahmen und Lichtbilder [...] die [ihn] in seinem Haus zeigen, über die Fernsehendung Spiegel TV Magazin, abrufbar unter [...], wie in der als Anlage beigefügten Datei auf DVD [...] wiedergegeben“ zu nutzen.

Die Kammer hat daraufhin dem Verfügungsbeklagten verboten, „Bildnisse, die den Antragsteller in seinem Haus zeigen“, zu nutzen, „wenn dies jeweils geschieht wie in der Fernsehendung Spiegel TV Magazin, abrufbar unter [...] und nachfolgend wiedergegeben“.

Die Kammer ist hierdurch - zumindest sprachlich - über den Verfügungsantrag des Verfügungsklägers entgegen § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO hinausgegangen, indem sie nicht nur verboten hat, die *nachfolgend aufgeführten* Bildnisse des Verfügungsklägers in seinem Haus, sondern *jegliche* Bildnisse des Verfügungsklägers in seinem Haus, zu nutzen.

Gleichwohl hat die Kammer damit nicht ein weiter reichendes Verbot bewirken wollen, als es beantragt worden ist. Vielmehr sollte durch die Fassung des Tenors zum Ausdruck kommen, dass streitgegenständlich Laufbilder sind und eben nicht nur das im Tenor abgebildete Standbild.

Der Beschluss vom 1.12.2017 ist insoweit bezüglich des Wortlauts des Tenors zu 1.1. neu zu fassen. Die einstweilige Verfügung war hinsichtlich ihrer Ziffer I.2. aufzuheben.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die streitgegenständliche Veröffentlichung einer Luftaufnahme des Wohnhauses des Verfügungsklägers in der konkreten Form, in der die Immobilie mit dem Verfügungskläger verbunden wird, eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein umfriedetes Grundstück dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn es dem Nutzer die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein (BGH GRUR 2004, 442). Durch die Veröffentlichung von Fotos von Außenansichten des Wohnhauses gegen den Willen der Bewohner und unter Beordnung des Namens der Bewohner wird die Anonymität des Wohnhauses aufgehoben, dieses als privater Rückzugsbereich gefährdet und überdies auch das Recht der Bewohner auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung ihrer persönlichen Lebensumstände beeinträchtigt (BGH vom 19.05.2009, VI ZR 160/08, GRUR 2009, 1089).

[...]

Dieser Eingriff erweist sich bei der vorzunehmenden Interessenabwägung jedoch nicht als rechtswidrig.

Für den Verfügungsbeklagten streitet erneut die Kunst- und die Meinungsfreiheit (s.o. I.2.).

Für den Verfügungskläger streitet erneut sein Recht auf Privatsphäre. Dieses gilt vorliegend jedoch nur sehr eingeschränkt. Zum einen bestand die Anonymität des Hauses und Grundstücks als privater Rückzugsbereich nur noch teilweise: Der Kläger hat sich selbst dahingehend geöffnet, dass er in Bornhagen im Landkreis Eichsfeld wohnt, und zwar dort im ehemaligen Pfarrhaus, dessen Außenansicht - von ihm zumindest geduldet - auch gezeigt wurde. Wenn nun hinzukommt, dass Bornhagen ein Ort mit lediglich 300 Einwohnern ist, wird es für jeden mit mehr oder weniger geringem Aufwand möglich, das Wohnhaus des Verfügungsklägers ausfindig zu machen. Auch die auf der Hand liegende Gefahr, dass eine Person, die eine Bedrohung für den Verfügungskläger und seine Familie darstellt, den Wohn- und Rückzugsort des Verfügungsklägers herausfindet, hat der Verfügungskläger selbst herbeigeführt. Denn es ist selbstverständlich nicht auszuschließen, dass eine solche Person alle in Betracht kommenden Informationsquellen ausschöpft, um den Verfügungskläger aufzuspüren.

Zum anderen hat der Verfügungskläger sich - wovon die Kammer bei Erlass der einstweiligen Verfügung noch nicht ausgegangen ist - auch hinsichtlich seines Rechts auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung seiner persönlichen Lebensumstände, nämlich insbesondere hinsichtlich des von außen nicht einsehbaren Gartens, selbst geöffnet. In dem auf seinem Facebook-Profil veröffentlichten Video ist nämlich gerade der ansonsten umfriedete und von öffentlichem Grund nicht einsehbare Garten samt dort stehendem Fußballtor, Schuppen und einem Sandkasten oder ähnlichem zu erkennen.

Hinzu kommt, dass die Aufnahmen durch den Verfügungsbeklagten gerade dazu benutzt worden sind, um den Kernpunkt seiner Aktion darzustellen - nämlich die räumliche Nähe zum Kläger. Die Aufnahmen dienen also nicht dazu, die Lebensverhältnisse bzw. den Rückzugsbereich zu offenbaren, sondern vielmehr der Darstellung der Aktion des Verfügungsbeklagten. Diese mag in ihrer Zielsetzung darauf gerichtet sein, den Kläger gerade in diesem Rückzugsbereich zu stören, da dies jedoch nicht für die streitgegenständlichen Aufnahmen gilt, ist dies vorliegend unerheblich.



Holocaust-Mahnmal Bornhagen

Stelen vor Höcke-Haus

# Fragt nicht, was Kunst soll oder darf

Presse

*Aktivistinnen stellten AfD-Agitator Björn Höcke ein kleines Holocaust-Mahnmal vor die Tür, damit er etwas Demut lernen kann. Die Art und Weise, wie die Debatte darüber läuft, zeigt ein Defizit an Liberalität in unserer Gesellschaft.*

*Ein Kolumne von Georg Diez*

Kunst ist der Raum der Autonomie, in dem eine Gesellschaft sich erkennt. Kunst schafft Bilder, Kunst erfindet Narrative, Kunst spiegelt die Widersprüche, Kunst ist erst mal sie selbst. Kunst ist Freiheit. Kunst braucht Freiheit. Und Freiheit braucht Kunst. Die Frage, was Kunst soll oder darf, ist damit schon Zeichen für ein Defizit an Liberalität in einer Gesellschaft.

Ist also - und diese Frage höre ich nun immer wieder - das, was das Zentrum für Politische Schönheit (ZPS) macht, Kunst? Ja, es ist Kunst, und die Diskussion darüber, was daran funktioniert und was nicht, ist von kritischer Relevanz. Die Art und Weise aber, wie in der Debatte etwa um die aktuelle Aktion verschiedene Sphären vermischt werden,

zeigt nur, wie verschwindend das Wissen um das Wesen der Kunst und damit das Freiheitspotenzial unserer Gesellschaft zu sein scheint.

Wenn zum Beispiel eine Autorin, die auch regelmäßig im „Tagesspiegel“ schreibt, die Performance des ZPS mit dem Wirken der „Identitären Bewegung“ vergleicht, dann ist das nicht nur politisch extrem verzerrend, denn was eine breit angelegte und freiheitsfeindliche Organisation von nationalistischer, chauvinistischer, antidemokratischer Gestalt mit einem punktuell agierenden Kunst-Kollektiv von dezidiert aufklärerischer Haltung zu tun haben soll, ist wirklich unklar.

Vor allem aber zeigt es eben, dass das Verständnis davon fehlt, dass die „Identitären“ eine aktive politische Bewegung ist, die die Macht will, während das Zentrum für Politische Schönheit Kunst mit aktivistischen Mitteln macht, sich also in einer ganz anderen gesellschaftlichen Sphäre aufhält. Diese Unterschiede waren lange klar, weil diese bundesdeutsche Gesellschaft aus der Senkgrube des Faschismus geklettert war, mit Hilfe der Alliierten und vor allem der Amerikaner. In diesen antirationalistischen, antiwestlichen, antidemokratischen Zeiten scheint das nicht mehr zu gelten.

Liberalität aber ist, wie Demokratie, ein sehr fragiles Gebilde, ein fein austariertes Gleichgewicht verschiedener Kräfte, das nur unter der Prämisse funktioniert, dass es eine Einigung darüber gibt, was gilt, was geht, was die Institutionen und die Akteure sind, die eine freiheitliche Gesellschaft in all ihren Widersprüchen ausmachen. Das erfordert ein Maß an Genauigkeit und Geduld, das heute im Schwinden ist, das erfordert Toleranz und die Fähigkeit, Widersprüche zu ertragen.

Was das Zentrum für Politische Schönheit will und oft schafft, ist es, diese Widersprüche deutlich zu machen. In der aktuellen Aktion ging es um die Person Björn Höcke, der nach Recherchen des ZPS und des Soziologen Andreas Kemper unter Pseudonym für ein NPD-Magazin geschrieben haben soll, also für ein Organ einer Partei, gegen die ein Verbotverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht lief, und der es mit seinen Worten und Gedanken bis ins Herz der Talkshow-Republik geschafft hat.

Höcke, der gegen die Gedächtnispolitik der BRD agitiert und damit gegen die ethische und letztlich auch politische Grundlage dieses Landes, stellen die Leute vom ZPS ein kleines Holocaust-Mahnmal vor die Tür, damit er etwas Demut lernen kann – sie sagten aber auch, dass sie ihn „überwacht“ hätten, sie sagten, sie hätten einen „zivilen Verfassungsschutz“ gebildet, auch weil die Rolle des anderen Verfassungsschutzes in Thüringen, wo Höcke wohnt, und Hessen und auch in anderen Teilen des Landes im Falle der Rechten und speziell des rechten Terrors nicht ganz klar bis undurchsichtig ist.

Wo ist also der Skandal? „Stasi-Methoden“ wurden dem ZPS vorgeworfen, was nur zeigt, wie stumpf solche Vergleiche sind, denn ernsthaft ist die Bedrohung eines mächtigen Staates gegenüber dissidenten Individuen etwas deutlich anderes als eine – erst mal angebliche – Überwachungsaktion von Künstlern gegenüber einem Vertreter einer demokratiefeindlich agierenden Partei mit zunehmender Macht.

## Die Mitte öffnet sich mehr und mehr nach rechts

Macht und Ohnmacht zählen also etwas bei solchen Situationen, genauso wie Inhalte, Haltungen, Wertesysteme etwas zählen. Es ist eben nicht egal, ob jemand mit dem, was er oder sie tut, die Gleichheit von Menschen im Sinn hat, was ich als links definieren würde, oder von der Ungleichheit der Menschen ausgeht, was ich als rechts definieren würde. Und es ist ein politisches Problem, wenn mehr und mehr so getan wird, als sei es egal.

Die Mitte schottet sich damit ab, so scheint es, tatsächlich öffnet sie sich mehr und mehr nach rechts. Kolumnisten, die sich früher konservativ nannten, nennen sich heute stolz reaktionär. Die Rechten marschieren, auch in der Kultur, sie definieren zunehmend, was die Regeln sein sollen in einer Gesellschaft, die dann nicht mehr frei sein würde.

Das Problem, für die Linke, für die Kunst, für die, die definieren wollen, was vorne ist in einer Gesellschaft, ist dabei, dass die Rechte ein wesentliches Mittel der Avantgarden gekapert hat – sie hat erkannt, dass Transgression, also Grenzüberschreitung, ein wesentliches Movens ist, um erst auf dem Feld der Rede, der Bilder, der Narrative und damit im zweiten oder dritten Schritt auch auf dem Feld der Politik die Markierungen dessen zu verschieben, was in einer Gesellschaft an Werten und Maximen gelten soll.

## Das Schockpotenzial ist auf die Seite der Rechten gewechselt

Es ist ein Wesen unserer Zeit, dass das Schockpotenzial, das seit den Sechzigerjahren aufseiten der linken Avantgarden war, auf die Seite der Rechten gewechselt ist - und die Linke ist bislang rhetorisch, aktivistisch und politisch schwerfällig, auf diese Veränderung zu reagieren. Auch das war ein Element der Aktion des Zentrums für Politische Schönheit, das mit zunehmender Müdigkeit bei Kulturjournalisten zu kämpfen hat, die schon so vieles gesehen und bewertet haben, dass sie mittlerweile gelangweilt ablenken, wenn das ZPS ankommt.

Die Rechte wiederum hat es geschafft, dass die Empfindlichkeit gegenüber Transgression von links, die zum Wesen der Kunst gehört, deutlich gewachsen ist, auch das macht die Berichterstattung über das ZPS deutlich - während etwa die Aussage von Björn Höcke, das Zentrum für Politische Schönheit sei eine terroristische Organisation, nur Schulterzucken und Ratlosigkeit hervorruft. Wer will sich schon noch darüber aufregen, das ist das Phlegma unserer Tage.

Und so ist diese Aktion exemplarisch sowohl für die Frechheit des Populismus wie für die Defensive, in die die Kunst in illiberalen Zeiten gerät. Ein weiteres Beispiel dafür ist die Diskussion um die Documenta in Kassel, wo ein Defizit von knapp sechs Millionen Euro dazu genutzt wird, eine der zentralen und wichtigsten Kulturinstitutionen dieses Landes zu schwächen.

Schon die Berichterstattung über die Ausstellung selbst, in diesem Jahr kuratiert von Adam Szymczyk, war oft einseitig bis hämisch. Aufregung gab es allerdings nur kurz, als ein Stadtverordneter der AfD in Kassel von „entstellender Kunst“ sprach, was direkt das Denken der Nationalsozialisten ist, die von „entarteter Kunst“ sprachen. Natürlich kündigten sie auch gleich Demonstrationen an, das Volk gegen die Kunst. Und den Leiter der Documenta wollen sie wegen des Defizits verklagen.

## Künstler ermitteln in unserer schwankenden Welt

Die Geschäftsführerin der Documenta, Annette Kühlenkampff, ist nun wegen des Defizits zurückgetreten, die Frage nach den Fehlern wird von der Politik auf die Kultur geschoben, und im Hintergrund setzt die AfD mehr und mehr die Akzente. Es geht bei all dem um relativ wenig Geld, nicht nur verglichen mit dem Haushalt des örtlichen Stadttheaters oder der irgendwie eben nicht zu fassenden einen Milliarde, die der Stuttgarter Bahnhof teurer wird.

Der eigentliche Streit ist ein anderer. Auch hier geht es um die Freiheit der Kunst, die Fähigkeit einer demokratischen Gesellschaft, sich dieses Korrektiv, diesen Motor, diesen Vorwärtsantrieb zu leisten. Eines der herausragenden Kunstwerke auf der diesjährigen Documenta war übrigens ein Film der Londoner Gruppe Forensic Architecture, die den Mord an Halit Yozgat untersuchte, der 2006 in Kassel ermordet wurde, und speziell die Verbindung vom rechten Terror des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) zum hessischen Verfassungsschutz beleuchtete.

Künstler also ermitteln in unserer schwankenden Welt, in der die Organe des Staates und auch die Medien oft versagen oder ihren Job nicht besonders gut machen. Hat das Zentrum für Politische Schönheit einen „zivilen Verfassungsschutz“ gegründet? Schwer zu sagen, was das sein sollte. Man könnte auch sagen, dass sie recherchiert haben. Es ist ein Unterschied der Worte, der entscheidend ist. Es ist das Maß an Genauigkeit, das zählt.

*Georg Diez: Fragt nicht, was Kunst soll oder darf, in: Spiegel Online, 03.12.2017.*

